

§ 2a Abs. 1 Nr. 9 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Aktueller Text:

„... 9. in der Fleischwirtschaft, ...“

Änderungsvorschlag:

„... 9. in der Fleischwirtschaft mit Ausnahme des Fleischerhandwerks, ...“

Begründung:

Der Begriff "Fleischwirtschaft" umfasst nach allgemeiner Auffassung auch stets das Fleischerhandwerk. Es gibt jedoch keine sachlichen Gründe für diese Einbeziehung. Dass die Fleischwirtschaft hier in die Liste der betroffenen Wirtschaftsbereiche aufgenommen wurde, findet seine Begründung allein durch Vorgänge in der Fleischindustrie, wohingegen aus Unternehmen des Fleischerhandwerks auch nach strengen Kontrollen durch den Zoll und anderer Behörden keine Vorgänge bekannt geworden sind, die eine Einbeziehung aller Unternehmen des Fleischerhandwerks rechtfertigen könnten.

Die Einbeziehung des Fleischerhandwerks führt dazu, dass die Unternehmen signifikant stärker mit bürokratischen Auflagen belastet sind als Betriebe vergleichbarer Struktur, etwa die des Bäckerhandwerks. So muss beispielsweise nach dem Mindestlohngesetz die Arbeitszeit strenger erfasst werden als in vergleichbaren Branchen. Neuestes Beispiel ist die im BEG IV vorgesehene Entlastung beim Nachweisgesetz, die wegen § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht für das Fleischerhandwerk gelten würde.

Die unbegründeten Mehrbelastungen gegenüber vollständig vergleichbaren Unternehmen kann durch die vorgeschlagene Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes beseitigt werden.

Wichtig ist, dass die Unternehmen des Fleischerhandwerks innerhalb der Fleischwirtschaft korrekt abgegrenzt werden. Die Abgrenzung von Unternehmen des Fleischerhandwerks von Unternehmen der Fleischindustrie, die im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) vorgenommen wird, ist in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht. Vielmehr müssen die allgemeinen Grundsätze der Abgrenzung Handwerk–Industrie herangezogen werden, die von der Rechtsprechung entwickelt wurden. Die Abgrenzung im GSA Fleisch widmet größere Handwerksunternehmen in Quasi-Industriebetriebe um. Vor allem die Eintragung in die Handwerksrolle ist hier wichtigstes und im Grunde hinreichendes Kriterium. Aber auch Produktionsverfahren (integrierte Herstellung statt Linienproduktion), Vertriebswege (Verkauf in eigenen Läden statt Lieferung an Wiederverkäufer) oder Servicetiefe (Vollsortiment aus eigener Produktion plus Dienstleistungen statt Spezialisierung auf einzelne Arbeitsschritte oder Produkte) sind neben der Betriebsgröße und Beschäftigtenzahl wichtige Abgrenzungskriterien. Dabei können schon einzelne dieser Punkte gemeinsam mit der Handwerksrolleneintragung eindeutig den Handwerksbetrieb kennzeichnen.